

## Das öffentlich-rechtliche Schuldverhältnis

Öffentlich-rechtliche Schuldverhältnisse sind häufig Anspruchsgrundlagen für Ansprüche gegen den Staat, die sich aus bestimmten Sorgfalts- und Obhutspflichten aufgrund eines besonderen, engen Verhältnisses (=Näheverhältnis) ergeben. Sie sind meist in dem Bereich der Gleichordnung von Bürger und Staat zu finden, die auch bei Verträgen üblich ist. Die Ansprüche aus öffentlich-rechtlichen Schuldverhältnissen sind gewohnheitsrechtlich als Grundsätze des Verwaltungsrechts anerkannt.

- Soweit allerdings ein **öffentlich-rechtlicher Vertrag** vorliegt, ist dieser Anspruchsgrundlage, ohne dass es der Heranziehung der Rechtsfigur des öffentlich-rechtlichen Schuldverhältnisses bedarf. (vgl. Blatt 35 - 39)
- Auch kommen Ansprüche aus dem gewohnheitsrechtlich anerkannten öffentlich-rechtlichen Schuldverhältnis nicht in Betracht, wenn ein **fiskalischer oder verwaltungsprivatrechtlicher Vertrag** abgeschlossen wurde. Hier sind dann die Vorschriften des Vertragsrechts (§§ 325, 326, PVV, cic, § 278 BGB) unmittelbar anwendbar, da **zivilrechtliche Verträge** vorliegen.

### Voraussetzungen des öffentlich-rechtlichen Schuldverhältnisses

- **Rechtsverhältnis zwischen Bürger und Staat**
- **Begründung besonders enger persönlicher Rechte und Pflichten**

### Fehlen einer abschließenden, anderweitigen gesetzlichen Regelung

#### sachlicher Grund für Haftung des Staates

- Bestehen einer Obhutspflicht (z.B. Verwahrung)
- Gegenseitige Leistungsverpflichtung (z.B. gebührenpfl. Benutzungsverhältnis)
- Fürsorgepflicht (z.B. Beamtenverhältnis)

# Arten öffentlich-rechtlicher Schuldverhältnisse

## öffentlich-rechtliche Verwahrung

z.B. nach Beschlagnahme einer Sache oder Einbringen in den Bereich des Hoheitsträgers

## öffentlich-rechtliche Leistungs- und Benutzungsverhältnisse

z.B. Benutzung einer öffentlichen Einrichtung, Teilnahme an der Abwasserentsorgung

## Subventionsverhältnis

## öffentlich-rechtliche Geschäftsführung ohne Auftrag (GoA)

## öffentlich-rechtlicher Erstattungsanspruch

## Mögliche Ansprüche aus öffentlich-rechtlichem Schuldverhältnis

### Hauptleistungspflichten

- Aufbewahrung bei Hinterlegung
- Gewährung der Benutzung im Benutzungsverhältnis
- Gewährung der Subvention im Subventionsverhältnis
- Zahlung des Aufwendungsersatzes bei der GoA usw.

### Ansprüche aus Leistungsstörungen

#### Unmöglichkeit

analog §§ 280 I, III, 283 BGB  
und Surrogatsanspruch analog § 285 BGB

#### Verzug

analog §§ 280 I, 280 III, 281 BGB  
und §§ 280 I, III, 286

#### Schlechtleistung

analog §§ 280 I, 280 III, 281 BGB

#### Aufwendungsersatz

analog § 284 BGB

#### Nebenflichtverletzung

analog §§ 280 I, 280 III, 282, 241 II BGB

#### Verschulden

#### bei Vertragsverhandlungen

analog §§ 280 I, 280 III, 282, 311 II, 241 II BGB

### Beachte!

Anspruch aus Amtshaftung nach § 839 BGB i.V.m. Art. 34 GG daneben möglich

## Haftungsbeschränkung im öR Schuldverhältnis

### Möglichkeit

§ 276 III BGB sieht vor, dass die Haftung aus dem Schuldverhältnis beschränkt werden kann. Für Vorsatz ist allerdings kein Haftungsausschluss möglich. Im Rahmen des verwaltungsrechtlichen Schuldverhältnisses liegt jedoch nur selten eine ausdrückliche Vereinbarung vor. Häufig wird der Inhalt des Verhältnisses durch Satzung oder eine Benutzungsordnung bestimmt. Obwohl es sich hierbei um einseitig bestimmte Festlegungen handelt, kann **nach h.M. eine Haftungsbeschränkung** auch im öR Schuldverhältnis erfolgen.

## Ausgestaltung

Die Haftungsbeschränkung unterliegt allerdings inhaltlichen Einschränkungen:

### kein Haftungsausschluss für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit

*Dies ergibt sich zum einen aus § 276 III BGB analog sowie aus der ergänzenden Heranziehung von § 309 Nr. 7 BGB.*

### sachliche Rechtfertigung des Haftungsausschlusses

### Erforderlichkeit und Verhältnismäßigkeit im Einzelfall

## Der Rechtsweg bei öffentlich-rechtlichen Schuldverhältnissen

Hauptleistungspflichten

↓  
Verwaltungsrechtsweg

Leistungsstörungen

**Ansprüche des Staates**

↓  
Verwaltungsrechtsweg

**Ansprüche gegen den Staat**

↓  
Zivilrechtsweg (str.)

Es ist umstritten, ob für alle Ansprüche aus Leistungsstörungen der Zivilrechtsweg gegeben ist. Für den Schadensersatz aus Amtspflichtverletzung, Aufopferung für das gemeine Wohl und Ansprüchen aus öffentlich-rechtlicher Verwahrung ist dies in § 40 II VwGO ausdrücklich so vorgesehen.

**h.M.**  
Zivilrechtsweg

**m.M.**  
Verwaltungsrechtsweg

### Begründung

- Nach § 40 II VwGO ist für Schadensersatzansprüche aus der Verletzung öffentlich-rechtlicher Pflichten der Zivilrechtsweg gegeben. Nach der h.M. gehören hierzu auch Schadensersatzansprüche aus Leistungsstörungen.
- Es besteht ein Sachzusammenhang mit den Amtshaftungsansprüchen, so dass die Zuweisung an das gleiche Gericht der Verfahrensökonomie entspricht.

vgl. BVerwG DVBl. 78, 108; BGH NJW 86, 409; VGH Mannheim, DVBl. 81, 266 und NVwZ-RR 91, 325

### Begründung

- Ansprüche aus öR Verträgen sind gem. § 40 II 1 VwGO immer vor dem VG geltend zu machen. Dies muss auch für die sonstigen öffentlich-rechtlichen Schuldverhältnisse gelten.
- Es besteht ein größerer Zusammenhang mit den Erfüllungsansprüchen, für die unstreitig der Verw.-Rechtsweg gegeben ist, als mit den Amtshaftungsansprüchen.

vgl. Wolff/Bachof/Stober I, § 55 Rn. 52; Kopp/Schenke, VwGO, § 40, Rn 72; Eyermann/Fröhler, § 40 Rn 13; Redeker/v.Oertzen, § 40 Rn 15

## **Die öffentlich-rechtliche Verwahrung**

### **Übergabe einer Sache vom Hinterleger an den Verwahrer**

#### **Obhutspflicht des Verwahrers für Eigentum des Hinterlegers**

- aus Gesetz
- kraft Erklärung

#### **öffentlich-rechtlicher Charakter des Verwahrungsverhältnisses**

- Sachzusammenhang
- Indizien

#### **Achtung!**

§ 690 BGB ist nicht analog anwendbar

## **Lösungsübersicht Fall 13**

**Frage 1: Welches Gericht ist zuständig?**

**Frage 2: Besteht ein Schadensersatzanspruch?**

**I. Schuldverhältnis**

**II. fällige Leistungspflicht**

**III. Unmöglichkeit der Herausgabe**

**IV. Vertretenmüssen**

**V. Schaden/Kausalität**

**VI. Haftungsausschluss**

1. Analoge Anwendung des § 690 BGB
2. ausdrücklicher Haftungsausschluss

**VII. Mitverschulden**

<b>Lösung</b>	Der neue Wintermantel	
<b>Probleme:</b>	Verwaltungsrechtsweg; Sonderzuweisung des § 40 II VwGO; Voraussetzungen eines öffentlich-rechtlichen Schuldverhältnisses; Leistungsstörungen im öR Schuldverhältnis; Haftungsbeschränkung im öR Schuldverhältnis; Anspruch auf öffentlich-rechtlicher Verwahrung	
Blätter:	Das öffentlich-rechtliche Schuldverhältnis	Blatt 73
	<b>Arten öffentlich-rechtlicher Schuldverhältnisse</b>	<b>Blatt 74</b>
	Ansprüche aus öffentlich-rechtlichen Schuldverhältnissen	Blatt 75
	Haftungsbeschränkungen im öR Schuldverhältnis	Blatt 77
	Der Rechtsweg bei öR Schuldverhältnissen	Blatt 76
	<b>Die öffentlich-rechtliche Verwahrung</b>	<b>Blatt 78</b>

### Frage 1: Welches Gericht ist zuständig?

Vorliegend kommt die Eröffnung des Verwaltungsrechtswegs nach § 40 I VwGO in Betracht. Allerdings ist das Zivilgericht zuständig, wenn eine der abdrängenden Sonderzuweisungen des § 40 II VwGO in Betracht kommt. Hier könnte das Zivilgericht zuständig sein, wenn der vorliegende Anspruch ein solcher aus öffentlich-rechtlicher Verwahrung wäre oder ein zivilrechtlicher Anspruch gegeben sein könnte.

#### **[vgl. Blatt 78: Die öffentlich-rechtliche Verwahrung]**

Ein Verwahrungsverhältnis ist dadurch gekennzeichnet, dass der **Hinterleger** einem **Verwahrer** eine Sache übergibt, damit diese sie aufbewahrt. Den Verwahrer muss dann kraft Gesetzes oder kraft Erklärung eine besondere **Obhutspflicht** gegenüber dem Eigentum des Hinterlegers treffen. Hier wurde der Mantel von V an die im Dienst der Stadt F stehende G übergeben. Die Garderobe wurde von der Stadt F für die aus **öffentlich-rechtlichem Anlass** eingeladenen Gäste bereitgehalten. In dieser Bereitstellung ist eine konkludente Übernahme einer Obhutspflicht gegenüber der empfangenen Garderobe zu sehen. Es liegt damit ein Verwahrungsverhältnis vor.

Ob dieses Verwahrungsverhältnis privatrechtlich oder öffentlich-rechtlich zu qualifizieren ist kann dahinstehen, da nach § 40 II VwGO selbst bei einem öffentlich-rechtlichen Verwahrungsverhältnis das Zivilgericht zuständig wäre.

*Das Vorliegen eines öffentlich-rechtlichen Vertrages, mit der Folge, dass nach § 40 II VwGO die Verweisung an das Zivilgericht keine Geltung erlangen würde, kommt nicht in Betracht. Diese kommt zwischen dem Bürger und der Verwaltung nur anstelle eines VA in Betracht. Eine VA-Befugnis liegt jedoch hier völlig neben der Sache.*

*Soweit keine Verwahrung vorliegt und damit keine ausdrückliche Zuweisung an das Zivilgericht, ist die Bestimmung des Rechtswegs bei öffentlich-rechtlichen Schuldverhältnissen umstritten. Einig ist man sich darüber, dass die **Hauptpflichten** des Schuldverhältnisses vor dem Verwaltungsgericht einzuklagen sind. Hierzu gehören auch die **Aufwendungsersatzansprüche aus öffentlich-rechtlicher GoA** und aus dem öffentlich-rechtlichen Benutzungsverhältnis.*

*Werden Ansprüche aus **Leistungsstörungen vom Staat gegen den Bürger** geltend gemacht, ist nach allgemeiner Auffassung ebenfalls das **Verwaltungsgericht** zuständig.*

***Umstritten** ist der zulässige Rechtsweg, wenn **der Bürger gegen den Staat** Leistungsstörungenansprüche aus öffentlich-rechtlichen Schuldverhältnisses geltend macht.*

*Nach **h.M.** ist hier der Zivilrechtsweg gegeben. Dies wird damit begründet, dass nach § 40 II VwGO für Schadensersatzansprüche aus der Verletzung öffentlich-rechtlicher Pflichten der Zivilrechtsweg gegeben ist*

und hierzu auch Schadensersatzansprüche aus Leistungsstörungen gehören. Darüber hinaus beruft man sich darauf, dass ein **Sachzusammenhang mit den Amtshaftungsansprüchen**, so dass die Zuweisung an das gleiche Gericht der Verfahrensökonomie entspricht (BVerwG DVBl. 78, 108; BGH NJW 86, 409; VGH Mannheim, DVBl. 81, 266; NVwZ-RR 91, 325).

**Nach anderer Auffassung** ist der Verwaltungsrechtsweg eröffnet. Zur Begründung wird angeführt, dass Ansprüche aus öR Verträgen gem. § 40 II 1 VwGO immer vor dem VG geltend zu machen sind und dies auch für die sonstigen öffentlich-rechtlichen Schuldverhältnisse gelten müsse. Es bestehe ein größerer **Zusammenhang mit den Erfüllungsansprüchen**, für die unstreitig der Verw.-Rechtsweg gegeben ist, als mit den Amtshaftungsansprüchen (vgl. Wolff/Bachof/Stober I, § 55 Rn. 52; Kopp/Schenke, VwGO, § 40, Rn 72; Eyermann, § 40 Rn 13; Redeker/v.Oertzen, § 40 Rn 15).

**Beachte.** Grundsätzlich kann ein Gericht, dass für eine der für die Rechtfertigung des Klagebegehrens in Betracht kommende Anspruchsgrundlage zuständig ist, auch über solche Anspruchsgrundlage entscheiden, für die ein anderer Rechtsweg eröffnet ist, § 17 II 1GVG. Dies gilt allerdings nach § 17 II 2 VVG gerade nicht für den Amtshaftungsanspruch.

**[vgl. Blatt 76: Der Rechtsweg bei öffentlich-rechtlichen Schuldverhältnissen]**

## Frage 2: Besteht ein Schadensersatzanspruch?

Fraglich ist zunächst auf welche **Anspruchsgrundlage** V sein Begehren stützen kann. In Betracht kommt hin zunächst ein **zivilrechtlicher Verwahrungsvertrag** gem. §§ 688 ff. BGB, so dass der Schadensersatzanspruch sich aus §§ 280 I, III, 283 BGB wegen zu vertretender Unmöglichkeit der Herausgabe ergeben könnte. Es könnte aber auch ein Anspruch aus öffentlich-rechtlicher Verwahrung gegeben sein. Die öffentlich-rechtliche Verwahrung ist ein **verwaltungsrechtliches Schuldverhältnis**, auf die die Regelungen des zivilrechtlichen Schuldverhältnisses analog Anwendung finden, ohne dass ein Vertragsverhältnis anzunehmen ist.

### **[Blatt 73/74: Das öffentlich-rechtliche Schuldverhältnis; Arten öffentlicher Schuldverhältnisse**

Für die Abgrenzung zwischen einem zivilrechtlichen und einem öffentlich-rechtlichen Schuldverhältnis kommt es auf die **Rechtsnatur der Rechtsbeziehung** zwischen V und der Stadt F an. Soweit sonstige Anhaltspunkte nicht vorhanden sind, ist diese Rechtsnatur nach dem **Sachzusammenhang** zu bestimmen, wobei **Indizien** zur Abgrenzung herangezogen werden können.

Im vorliegenden Fall erfolgte die Einladung aus einem öffentlichen Anlass und diente der Präsentation der Stadt F. Dieser Umstand spricht für einen öffentlich-rechtlichen Sachzusammenhang. Darüber hinaus war ausdrücklich auf eine Benutzungsordnung hingewiesen worden. Das Vorhandensein einer Benutzungsordnung ist ein weiteres Indiz für die öffentlich-rechtliche Ausgestaltung des Verwahrungsverhältnisses. Insgesamt ist damit ein öffentlich-rechtlicher Zusammenhang gegeben, so dass ein öffentlich-rechtliches Verwahrungsverhältnis vorliegt.

### **[Blatt 75: Die Ansprüche aus dem öffentlich-rechtlichen Schuldverhältnis]**

Auf dieses finden die **zivilrechtlichen Regelungen entsprechende Anwendung**. In Betracht kommt hier eine Schadensersatzpflicht aus zu vertretender Unmöglichkeit analog §§ 280 I, III, 283 BGB.

Dann müssen die Voraussetzungen analog §§ 280 I, III, 283 BGB vorliegen.

#### **I. Schuldverhältnis**

Das Vorliegen eines öffentlich-rechtlichen Verwahrungsverhältnisses wurde bereits festgestellt. Hierin ist ein öffentlich-rechtliches Schuldverhältnis zu sehen.

## II. fällige Leistungspflicht

Es besteht analog § 695 BGB die Pflicht, die verwahrte Sache nach Aufforderung an den Hinterleger herauszugeben.

## III. Unmöglichkeit der Herausgabe

Die Herausgabe ist auch wegen des Abhandenkommens des Mantels nach Übernahme der Obhutspflicht unmöglich geworden, so dass die Stadt analog § 275 I BGB von ihrer Rückgabepflichtung freigeworden ist.

## IV. Vertretenmüssen

Eine Haftung analog § 280 BGB kommt jedoch nur in Betracht, wenn die Stadt F diese Unmöglichkeit zu vertreten hat. Hierbei wird ihr Verschulden nach § 280 I 2 BGB vermutet und sie hat sich zu entlasten. Die Stadt F hat hier aber nicht selbst gehandelt. Sie hat jedoch die Erfüllung der Obhutspflicht auf G übertragen. G ist Angestellte des Unternehmens R. Insofern wird ihr Verschulden (§ 276 BGB) dem Unternehmen nach § 278 BGB zugerechnet.

Fraglich ist jedoch, ob die Stadt F hierfür einzustehen hat. Allerdings ist die Fa. R hier selbständige Werkunternehmer und sorgt in eigener Verantwortung für Organisation der Garderobe, ohne dass detaillierte Weisungsbefugnisse der Stadt F bestehen. Sie kann daher nicht ohne weiteres als Werkzeug im Sinne der Werkzeugtheorie angesehen werden. Daher wird vertreten, dass der Staat, hier also die Stadt F, für ein Fehlverhalten von Unternehmen, denen Sie die Erfüllung öffentlicher Aufgaben, wie hier die Verkehrssicherungspflicht, eigenverantwortlich überträgt, nicht einzustehen hat. Vielfach ist man jedoch der Auffassung, dass sich der Staat seiner Verantwortlichkeit für die Erfüllung öffentlicher Aufgaben und der mit der fehlerhaften Erfüllung verbundenen Haftungsfolgen nicht dadurch entziehen kann, dass er die Aufgabenerfüllung auf selbständige Unternehmen überträgt, die nicht seinen Einzelweisungen unterliegen. Diese Auffassung überzeugt, da es im Verhältnis zum Bürger nicht darauf ankommen kann, wie der Staat seinen Aufgabenerfüllung organisiert und in welchem internen Verhältnis der Erfüllende zum Hoheitsträger steht. Entscheidend ist vielmehr das Handeln als Erfüllungsgehilfe des Trägers öffentlicher Gewalt im Außenverhältnis. Insofern muss sie sich das Verschulden der G, für das R einzustehen hat, auch analog § 278 BGB zurechnen lassen.

Hier ist jedoch nicht aufzuklären, ob G das Abhandenkommen des Mantels **zumindes** **fahrlässig** herbeigeführt hat. Fraglich ist, zu wessen Lasten diese Beweislage geht. Grundsätzlich müsste V als Anspruchsteller die anspruchsbegründenden Tatsachen beweisen, also auch das Verschulden der G. Allerdings ist aufgrund der häufigen Beweisschwierigkeiten in § 280 I 2 BGB ein **abweichende Regelung** getroffen worden. Danach ist der Schuldner, also die Stadt F, dafür beweispflichtig, dass sie die Unmöglichkeit der Erfüllung der analog § 695 BGB bestehenden Herausgabepflichtung nicht zu vertreten hat. Eine Entlastung ist ihr jedoch hier nicht möglich, so dass von einem Verschulden der G und damit analog § 278 BGB auch der Stadt F auszugehen ist.

## V. Schaden/Kausalität

Durch den Verlust des Mangels ist dem V auch ein adäquat kausal ein Schaden entstanden.

## VI. Haftungsausschluss

[vgl. Blatt 77: Haftungsbeschränkungen bei öffentlich-rechtlichem Schuldverhältnis]

Die Stadt F hat aber dennoch nicht für den Verlust des Mantels einzustehen, wenn ein wirksamer Haftungsausschluss vorliegt.

### 1. Analoge Anwendung des § 690 BGB

Im Zivilrecht gilt für eine **unentgeltliche Verwahrung** eine Haftungsbeschränkung auf die Sorgfalt in eigenen Angelegenheiten. Im vorliegenden Fall sind keine Anhaltspunkte für eine entgeltliche Verwahrung gegeben, so dass § 690 BGB analog auch hier Anwendung finden könnte. Allerdings sind bei der Frage der analogen Anwendung zivilrechtlicher Vorschriften auf verwaltungsrechtliche Schuldverhältnisse stets die **besonderen Bindungen des öffentlichen Rechts** zu beachten. Wenn der Staat im Rahmen öffentlicher Aufgabenwahrnehmung dem Bürger eine unentgeltliche Leistung anbietet, kann er sich nicht gleichzeitig auf eine automatische Haftungsbeschränkung berufen, sondern muss dem Vertrauen in die Sorgfalt öffentlich-rechtlicher Tätigkeit gerecht werden. **§ 690 BGB** ist daher auf die öffentlich-rechtliche Verwahrung **nicht analog anwendbar**.

### 2. ausdrücklicher Haftungsausschluss

Die Stadt F hat jedoch im vorliegenden Fall die Haftung ausdrücklich ausgeschlossen und dies durch die aufgestellten Schilder auch hinreichend bekannt gemacht.

#### a) Zulässigkeit einer Haftungsbeschränkung auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit

Fraglich ist jedoch, ob wegen der oben dargestellten Grundsätze ein Haftungsausschluss durch die öffentliche Hand im Rahmen öffentlich-rechtlicher Schuldverhältnisse überhaupt möglich ist.

Wie bereits dargestellt, muss die öffentliche Hand sich an dem besonderen Vertrauen in die öffentlich-rechtliche Tätigkeit festhalten lassen. Daher muss auch im Rahmen eines verwaltungsrechtlichen Schuldverhältnisses grundsätzlich eine Haftung des Hoheitsträgers angenommen werden. Andererseits soll diese Haftung jedoch nicht zu einer unberechtigten Benachteiligung des Hoheitsträgers gegenüber privaten Schuldverhältnissen und daher zu keiner Überhaftung führen. Aus diesem Grund sind die Regelungen des BGB über die Haftung in Schuldverhältnissen entsprechend anzuwenden. Daher muss der öffentlichen Hand - bei privaten Schuldverhältnissen - die Möglichkeit gegeben werden, die Haftung zu begrenzen.

Es ist daher davon auszugehen, dass grundsätzlich eine **Haftungsbeschränkung auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit** möglich. Allerdings sind auch hier wieder die besonderen Bindungen des Hoheitsträgers zu berücksichtigen. Der Haftungsausschluss muss sich, wie jedes Verwaltungshandeln, an den Grundsätzen der **Erforderlichkeit** und **Verhältnismäßigkeit** messen lassen. Insbesondere darf kein Missverhältnis zu sonstigen Fürsorgepflichten der öffentlichen Hand bestehen. Darüber hinaus kann sich die öffentliche Hand durch einen derartigen Haftungsausschluss nicht der Haftung für solche Schäden entziehen, die auf offensichtlichen Missständen in der Verwaltung beruhen.

Im vorliegenden Fall wurde die **Haftung insgesamt** ausgeschlossen. Ein solcher Haftungsausschluss auch für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit ist nicht zulässig. Unter analoger Heranziehung der § 305c II BGB ist damit die **gesamte Haftungsbeschränkung unwirksam**. Eine reduzierende Auslegung auf die Beschränkung im Fall leichter Fahrlässigkeit kommt nicht in Betracht. Die gesamte Haftungsklausel der Benutzungsordnung ist unwirksam. Das zugrundeliegende öffentlich-rechtliche Verwahrungsverhältnis ist aber weiterhin wirksam.

Die Stadt F haftet daher ohne Beschränkung analog § 280 BGB für den entstandenen Schaden.

## VII. Mitverschulden

Die Bekleidung mit einem neuen Mantel des gehobenen Preisniveaus angesichts des Anlasses nicht völlig unangemessen, so dass ein Mitverschulden deshalb und aus sonstigen Gesichtspunkten ausscheidet.

**Ergebnis:** Dem V steht ein Schadensersatzanspruch aus öffentlich-rechtlicher Verwahrung in Höhe von 900,00 Euro zu

*Grundsätzlich kommt in derartigen Fällen auch ein Anspruch aus Amtshaftung gem. § 839 BGB i.V.m. Art. 34 GG in Betracht, da hier G als Beamtin im haftungsrechtlichen Sinne die öffentlich-rechtliche, gerade gegenüber den Hinterlegern bestehende Obhutspflicht verletzt hat. Hier scheidet ein Amtshaftungsanspruch aber auch, da ein Verschulden der G nicht nachweisbar ist und die Beweislastumkehr des § 280 I 2 analog BGB im Amtshaftungsprozess nicht gilt. [vgl. Blätter 64 ff.]*

**Wiederholungsfragen**  
**Der neue Wintermantel**

1. Was versteht man unter einem **öffentlich-rechtlichen Schuldverhältnis**?
2. Welche **Beispiele** kennen Sie?
3. Wann liegt ein öffentlich-rechtliches Schuldverhältnis vor?
4. Zwischen welchen **Anspruchsarten** ist zu unterscheiden?
5. Welche **Ansprüche** können aus öffentlich-rechtlichem Schuldverhältnis geltend gemacht werden?
6. Kommt daneben noch ein **Amtshaftungsanspruch** in Betracht?
7. Ist eine **Haftungsbeschränkung** im öffentlich-rechtlichen Schuldverhältnis möglich?  
Gilt dies auch für den Amtshaftungsanspruch?
8. Welche Einschränkungen sind zu beachten?
9. Welcher **Rechtsweg** ist für Streitigkeiten aus öR Schuldverhältnissen eröffnet?
10. Wann liegt eine **öffentlich-rechtliche Verwahrung** vor?
11. Wie wird zum **privatrechtlichen Verwahrungsvertrag** abgegrenzt?
12. Wer trägt bei der **Unmöglichkeit** einer Leistung für was die Beweislast?